

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten**

### **- Kostensatzung –**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2001 die folgende Satzung, zuletzt geändert durch Kostensatzung 1. Änderung vom 21.02.2008, beschlossen:

#### § 1

##### Begründung der Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Kreis der Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Maßstab und Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Kosten nach § 1 werden durch die Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde Belgershain (KLR) nachgewiesen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem anliegenden kommunalen Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils aktuellen jährlichen Stand der KLR erhoben. Wird eine solche Amtshandlung in der KLR nicht ausgewiesen, gilt das Fünfte Sächsische Kostenverzeichnis vom 10.05.2001 (GVBl. S. 217) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, wobei die Verwaltungsgebühr nach den dort bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung nach Abs. 2, so wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 bis 25.000 Euro erhoben.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen worden sind.

#### § 4

##### Fälligkeit, Mahnung, nochmalige Zahlungsaufforderung und Mahngebühren

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenschuldner erhält eine Mahnung, wenn die Fälligkeit der Kosten um 7 Tage überschritten ist und die Kosten nicht gezahlt wurden.

(3) Der Kostenschuldner erhält eine nochmalige Zahlungsaufforderung, wenn die Fälligkeit der Kosten um 21 Tage überschritten ist und die Kosten nicht gezahlt wurden.

(4) Die Gebühr für die Mahnung und die nochmalige Zahlungsaufforderung beträgt 2,50 Euro bis 25 Euro und ist für die Mahnung und die nochmalige Zahlungsaufforderung getrennt festzusetzen.

#### § 5

#### Anzuwendende Vorschriften des Kostenrechtes

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

#### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 18.03.1999 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 IV SächsGemO

Nach § 4 IV SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Belgershain, den 17.12.01

.....  
Hagenow  
Bürgermeister

Anlage:       Kommunales Kostenverzeichnis

## Anlage zur Kostensatzung vom 17.12.01 - Kommunales Kostenverzeichnis

<b>Legende:</b>		
<b>Überschrift:</b>		
<b><u>Nr. Produktbereich</u></b>	<b><u>Produktbereich/ Kostenstelle</u></b>	
<b>Textteil:</b>		
<b>Produktnummer</b>	<b>Produktbezeichnung / Zahlungsgrund</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.</b>	<b><u>Baumanagement , Liegenschafts- und Gebäudemanagement/ Allg. Bauverwaltung</u></b>	
<b>1.01.001.1</b>	<b>baurechtl. Verfahren, Denkmalschutz, Sonderverfahren / 1.6000.100000.1</b>	
	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	<b>30</b>
	Teilungsgenehmigung / Negativattest nach §§ 19 ff BauGB	<b>45</b>
	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach BauGB	<b>30</b>
	Genehmigung zur Aufstellung eines Werbeschildes auf komm. Flächen	<b>30</b>
	Vergabe einer Hausnummer	<b>25</b>
	Sonstige Vorgänge je Stunde	<b>92</b>
<b>1.02.002.1 1.02.002.2</b>	<b>Bau- u. Unterhaltung öff. Verkehrsflächen/ Tiefbauverw./ 1.6000.100000.1</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde	<b>94</b>
<b>1.03.001.1</b>	<b>Hochbauinvestitionen / Hochbauverwaltung/ 1.6000.100000.1</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde	<b>94</b>
<b>1.03.002.1 bis 6</b>	<b>Liegenschaftsmanagement / Liegenschaftsverwaltung/ 1.8830.100000.5</b>	
	Rangrücktrittserklärung	<b>30</b>
	Vorrangseinräumung	<b>30</b>
	Genehmigung Grundschuldbestellung	<b>30</b>

	Grundpfandrechtbestellung	30
	Löschung eines Grundbuchrechtes	30
	Sonstige Vorgänge je Stunde	114
<b>4. / 10.</b>	<b><u>Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe, Förderung von jungen Menschen / Jugend und Sport</u></b>	
<b>04.01.002.1 bis 3 10.03.002.1 bis 2</b>	<b>Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung / Jugend- und Sport 1.4640.100000.8</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde soweit nicht gebührenfrei	91
<b>04.02.001.1</b>	<b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege / Zuschüsse Kita</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde soweit nicht gebührenfrei	98
<b>5.</b>	<b><u>Kommunales Entwicklungsmanagement / Orts- und Regionalplanung</u></b>	
<b>05.01.002.1 05.01.005.1 bis 3 05.02.001.1 bis 2</b>	<b>informelle Planungen außerhalb des BauGB Satzungen nach BauGB, Zuarbeit Flächennutzungsplan raumbezogene Daten- und Kartengrundlagen Industrie-, Gewerbe- und Tourismusförderung 1.6000.100000.1</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde	92
<b>6.</b>	<b><u>Kultur/öffentliche Einrichtungen, Projekte</u></b>	
<b>06.01.001.1 bis 3</b>	<b>Förderung komm. Projekte und Veranstaltungen, Archiv, Bürgerhaus 1.3600.110000.8</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde soweit nicht gebührenfrei	92
<b>7.</b>	<b><u>Land- und Forstwirtschaft, Grünflächen und Friedhöfe/ Bestattungswesen; Park- und Gartenanlagen</u></b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde	93

**9. Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Ordnung und Sicherheit Belgershain, Brandschutz**

<b>09.02.001.1</b>	<b>Brandbekämpfung, Gefahrenabwehr, Rettungsdienst Service für Dritte 1.1100.100000.0</b>	
	Stellung einer Brandsicherheitswache	<b>25</b>
	Sonstige Vorgänge je Stunde	<b>93</b>
<b>09.05.003.1 bis 3</b>	<b>Dienstleistungen des Ordnungswesens, verkehrsrechtliche Anordnungen und Genehmigungen 1.1100.100000.0</b>	
	Sondernutzungserlaubnis	<b>20</b>
	Sonstige Vorgänge je Stunde	<b>93</b>

**11. Soziale Hilfen/ Sozialhilfe nach BSHG**

<b>11.03.005.1</b>	<b>Übertragene Aufgaben (Hilfen zum Leben, in besonderen Lebenslagen, Wohngeld)/ ohne</b>	
	Sonstige Vorgänge je Stunde soweit nicht gebührenfrei	<b>92</b>

**13. / 14. Zentraler Service, Verwaltungsmanagement**

**gebührenfrei – Auslagen ausgenommen**

**Bürgerbüro - Auslagen**

**je Beglaubigung 2,50  
ohne Rücksicht auf Anzahl der Seiten**

**Kopie je Blatt 0,50**

**Fax für Dritte je Seite 0,50**

**Aushang für Dritte je Aushang 15,00**

**Versendung Amtsblatt an Dritte incl. Porto 5,00**

**Verkauf von Ansichtskarten je Stück 0,50**

**Verkauf Festschrift „700 Jahre Belgershain“ je Stück 3,00**

**Telefonate dienstlich / privat**

**Tarif  
Anbieter**

**Briefe / Postsendungen für Dritte**

**Tarif  
Anbieter**